



Vereinsreglement

Unihockey Club Seedorf BE

Letzte Änderungen durch den Vorstand am 26.04.2024
Letzte Information an Mitglieder am 26.04.2024 per Mail und auf Webseite



A - Allgemeines

Punkt 1

Statuten

Grundlage

1 Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 31 der Vereinsstatuten.

Geltungsbereich

2 Es regelt die Organisation und die Verwaltung des Vereins ergänzend zu den Statuten.

Punkt 2

Änderungen

Erlass und Änderungen durch den Vorstand

1 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern.

Informationspflicht

2 Der Vorstand verpflichtet sich, Änderungen des Vereinsreglements den Mitgliedern zu kommunizieren.

Änderungen durch Mitglieder

3 Mitglieder können über einen ordentlichen Antrag an der Hauptversammlung Änderungen am Vereinsreglement erwirken.

B - Mitgliederbeiträge

Punkt 3

Jährliche Beiträge

Beitragshöhe

1 Die Mitglieder bezahlen folgende jährliche Beiträge:

Mitglieder mit Lizenz	CHF 200.00
Mitglieder ohne Lizenz	CHF 90.00
Junioren/Juniorinnen mit Lizenz	CHF 130.00
Junioren/Juniorinnen ohne Lizenz	CHF 80.00
Passivmitglieder	CHF 25.00
Gönner	Ab CHF 50.00

Fälligkeit

2 Die Rechnungen der Mitgliederbeiträge werden nach dem Lizenzierungsprozess elektronisch versandt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.

C - Helfereinsätze

Punkt 4

Heimturniere

Mitglieder mit Lizenz

1 Mitglieder mit Lizenz leisten an Heimturnieren zwei halbtägige Einsätze.

Mitglieder ohne Lizenz

2 Mitglieder ohne Lizenz leisten einen halbtägigen Einsatz.

Eltern

3 Eltern von Junioren oder Juniorinnen werden vom Verein angefragt für einen Einsatz. Dieser ist freiwillig.

Trainer / Trainerin

4 Trainer und Trainerinnen von Junioren sind von der Verpflichtung zu Helfereinsätzen befreit.

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Schiedsrichter /
Schiedsrichterinnen</i> | 5 | Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden bevorzugt als Spielleiter oder Spielleiterinnen bei Heimturnieren der Junioren D und E eingesetzt. |
| <i>Bei zu wenig Einsätzen</i> | 6 | Sollten Mitglieder ihre Einsätze an Heimturnieren nicht oder nur teilweise leisten, wird erwartet, dass sie sich im Folgejahr frühzeitig um die Planung ihrer Einsätze kümmern. |
| <i>Verhinderungsfall</i> | 7 | Sollte ein Einsatz nicht geleistet werden können, ist die Turnierverantwortliche Person zu informieren und selbstständig Ersatz zu suchen. |

Punkt 5

Plauschturnier

- | | | |
|--------------------------|---|--|
| <i>Einsatzplan</i> | 1 | Für den Einsatzplan des Plauschturniers ist das Organisationskomitee (OK) Plauschturnier verantwortlich. |
| <i>Einsätze</i> | 2 | Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss Vorgaben des OK auf dem Einsatzplan einzutragen und die Einsätze auch zu leisten. |
| <i>Verhinderungsfall</i> | 3 | Sollte ein Einsatz nicht geleistet werden können, ist das OK zu informieren und selbstständig Ersatz zu suchen. |

D - Ehrenamtliche, Trainer/Trainerinnen und weitere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

Punkt 6

Rekrutierung und Förderung von Trainern/Trainerinnen und weiteren technischen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

- 1 Der Vorstand rekrutiert und verpflichtet die Trainer/Trainerinnen und Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sowie weitere technische Funktionsträger/Funktionsträgerinnen.
Der Vorstand ermöglicht diesen das Absolvieren einer geeigneten Aus- bzw. Weiterbildung.

Punkt 7

Besoldung

- | | | |
|---|---|---|
| <i>Offizielle Organe</i> | 1 | Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung. |
| <i>Spesen</i> | 2 | Vorstandsmitglieder können die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten für Büroverbrauchsmaterial gegen Beleg dem Verein als Spesen verrechnen. |
| <i>Trainer / Trainerinnen</i> | 3 | Trainer und Trainerinnen von Aktivteams erhalten eine Entschädigung von CHF 200.- pro Jahr.
Trainer und Trainerinnen von Juniorenteams erhalten eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr. |
| <i>J+S-Coach</i> | 4 | Aktive Trainer oder Trainerinnen mit J&S Ausbildung erhalten den auf der J&S Abrechnung ausgewiesenen Coach Beitrag. |
| <i>Schiedsrichter /
Schiedsrichterinnen</i> | 5 | Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen im ersten Jahr erhalten eine Entschädigung von CHF 300.-. |



- Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ab dem zweiten Jahr erhalten eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr.
- Teams* 6 Jedes Team kann CHF 250.- pro Saison für Teamanlässe vom Verein beziehen.
- Weitere Benefits* 7 Dem Vorstand steht es frei, den Ehrenamtlichen und Freiwilligen im Sinne der Wertschätzung weitere Zuwendungen auszurichten (z.B. ein Helferessen).

Punkt 8

Weiterbildung

- 1 Der Unihockey Club Seedorf beteiligt sich an Kosten für Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereines sind.
- 2 Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung.

Punkt 9

Delegation

- 1 Der Vorstand kann Projekt- und Fachgruppen einsetzen.
- 2 Der Vorstand kann die Organisation von Vereinsanlässen an Projekt- und Fachgruppen oder an einzelne Personen delegieren.

E - Ausrüstung

Punkt 10

Vereinskleidung und Matchdress

- Vereinsfarben* 1 Bei Matchdresses und Vereinskleidern sind die Vereinsfarben (blau, weiss) zu berücksichtigen.
- Juniorentorhüter / Juniorentorhüterin* 2 Juniorentorhüter oder Juniorentorhüterinnen werden pro Juniorenstufe mit maximal CHF 200.- für die Anschaffung von Torhüterausstattungsgegenständen finanziell unterstützt.
- Schiedsrichter / Schiedsrichterin* 3 Die Kosten für Schiedsrichterutensilien (Dress, Pfeife etc.) übernimmt der Verein gegen Beleg.

Punkt 11

Schlüssel

- Hallenschlüssel* 1 Die zum Training benötigten Hallenschlüssel werden an die Trainer und Trainerinnen ausgehändigt. Der Vorstand ist über eine Weitergabe der Schlüssel zu informieren.



F - Informationskanäle

Punkt 12

Informationskanäle

Allgemeines

- 1 Als offizielle Informationskanäle dienen:
 - WhatsApp Chats
 - E-Mail
 - Webseite
 - Postversand

Einladung Hauptversammlung

- 2 Einladungen, Traktanden, Beschlussdokumente und Protokolle können per Vereinschat oder E-Mail versandt werden, ausser ein Mitglied wünscht diese Informationen ausdrücklich per Post.

G - Datenschutz

Punkt 13

Persönliche Daten

Persönliche Daten

- 1 Erfasst werden folgende Daten:

Alle Mitglieder	Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität
Mitglieder unter 16 Jahren	Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Name und Mobiltelefonnummer einer erziehungsberechtigten Person

Punkt 14

Speicherung und Verarbeitung

- 1 Der Verein nutzt zur internen Datenverarbeitung die Vereinssoftware der Firma Fairgate. Der Speicher liegt in der Schweiz und Deutschland.

Nicht sensible Daten können in beliebigen Cloudspeichern abgelegt werden.

Punkt 15

Weitergabe an Dritte

Ausnahmen

- 1 Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 2 Folgende Ausnahmen bestehen:
 - Persönliche Daten von Mitgliedern in J+S-Aktivitäten werden dem Bundesamt für Sport für die Kursadministration gemeldet.
 - Im Zuge von Lizenzbestellungen werden dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.
 - Im Zusammenhang mit Sichtungen und Selektionen für regionale und nationale Kader werden dem Regionalverband

und dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.

- Name, Vorname, Adresse und E-Mail-Adressen können Vereinssponsoren weitergegeben werden, sofern diese dafür bürgen, dass die Daten nicht vom Sponsor an Dritte weitergegeben werden.

Punkt 16

Bildrechte

- | | |
|------------------------|---|
| <i>Recht entziehen</i> | 1 Der Verein kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind. |
| <i>De-Publikation</i> | 2 Mitglieder können dem Verein, schriftlich via info@uhcseedorf.ch oder UHC Seedorf, Postfach, 3267 Seedorf, das Recht nach Punkt 16, Absatz 1 jederzeit und unbegründet entziehen. |
| | 3 Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist. |

H - Sanktionen

Punkt 17

Sanktionen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <i>Allgemeines</i> | 1 Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern Sanktionen aussprechen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen.
Mögliche Sanktionen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Mündlicher Verweis - Schriftlicher Verweis - Suspendierung - Ausschluss gemäss Statuten |
| <i>Suspendierung</i> | 2 Mitglieder können begründet vom Vereinsbetrieb suspendiert werden.
Gründe können sein (nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach mehrmaliger Mahnung - Verhalten, dass dem Image des Vereines schadet |
| <i>Ethikverstösse und Missstände</i> | 3 Im Falle von Tatbeständen oder Handlungen, die einen Verstoß oder einen Missstand im Sinne des Ethik-Statuts des Schweizer Sports darstellen, ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports für die Verhängung der entsprechenden Sanktionen zuständig. |



Ort und Datum: Seedorf, 26.04.2024

Präsidium:
sig. Jenni

Protokoll:
sig. Tüscher